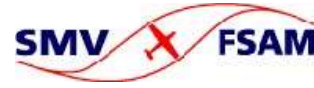




STATUTEN der Modellfluggruppe Rothrist



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde der nachfolgende Text in männlicher Form verfasst. Die folgenden Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.
- 1.2. Die Modellfluggruppe Rothrist, nachstehend MFG Rothrist genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.3. Die MFG Rothrist ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes Bern-Oberland-Wallis (BOW). Die MFG ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.4. Der Sitz der MFG Rothrist ist der Wohnort des Präsidenten.
- 1.5. Das Vereinsjahr endet am 30. September.
- 1.6. Die MFG Rothrist ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

- 2.1. Zwecke der MFG Rothrist sind:
 - Die Motivation der Modellflieger im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität gekennzeichneten Freizeitbeschäftigung
 - Die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellflugs sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz
 - Die Motivation der Modellflieger zum Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell- Luftfahrzeugen und anderen nicht personentragenden Fluggeräten
 - Die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses
 - Die Organisation und Mithilfe von Veranstaltungen, Kursen, Ausstellungen und sportlichen Meisterschaften
 - Die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Gruppenmitglieder
 - Die Unterstützung und Koordination der Anstrengungen ihrer Mitglieder auf den vorgenannten Gebieten
- 2.2. Die MFG Rothrist vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder im BOW und SMV und über diesen in nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die MFG Rothrist besteht aus:
 - Aktivmitglieder (inkl. Ehrenmitglieder)
 - Prov. Aktivmitglieder
 - Gönner

- 3.2. Wer Flugmodelle fliegt ist Aktivmitglied. Diese werden unterteilt in:
- Junioren
 - Senioren (ab 18. Lebensjahr)
- 3.3. Das Eintrittsgesuch muss schriftlich auf dem offiziellen Formular eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt erst nach einem vollen Kalenderjahr, ab Eintrittsgesuch durch die nächste GV. Bis zur definitiven Aufnahme gilt der Mitgliederstatus «Prov. Aktivmitglied».
- 3.4. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich 20 Kalendertage vor der GV, jedoch bis spätestens am 10. Dezember erfolgen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht (Poststempel), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.
- 3.5. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden anlässlich der nächsten GV gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 3.6. Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen der MFG Rothrist verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zuhänden der GV rekurrieren.
- 3.7. Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die MFG Rothrist verdient gemacht hat. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Hälfte der finanziellen Pflichten gegenüber der MFG Rothrist enthoben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung (GV).
- 3.8. Gönner kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der die MFG Rothrist durch einen Gönnerbeitrag unterstützt. Sie werden über die Aktivitäten der MFG Rothrist orientiert und zu der ordentlichen GV eingeladen (ohne Stimm- und Wahlrecht).
- 3.9. Gönner können ihre finanzielle Unterstützung der MFG Rothrist jederzeit beenden. Eine Mitteilung per E-Mail oder Brief an den Präsidenten ist ausreichend. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung auf bereits getätigte Spenden.

4. Organisation

- 4.1. Die Organe der MFG Rothrist sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 4.1.1. Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Tätigkeiten
 - Schriftliche Anträge
 - Auflösung der MFG Rothrist
- 4.1.2. Die GV wird vom Vorstand als ordentliche GV einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres einberufen, im Übrigen als ausserordentliche GV nach Massgabe der Bedürfnisse.
- 4.1.3. Der Vorstand behält sich vor, die Art und Weise der Austragung einer GV bei Eintreten einer höheren Gewalt den Gegebenheiten anzupassen.
- 4.1.4. Eine ausserordentliche GV muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung der GV schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.
- 4.1.5. Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung und sind wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum an die Mitglieder zu versenden. Der normale Versand erfolgt per E-Mail. Ist von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt, so erfolgt der Versand per Post. Eine GV, die nicht in dieser Weise einberufen wurde, kann keine gültigen Beschlüsse fassen. Über Geschäfte oder Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder nicht auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
- 4.1.6. Anträge und Beschwerden müssen spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.1.7. Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.1.8. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.
- 4.1.9. Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

4.2. Der Vorstand

- 4.2.1. Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassier
 - dem Pistenwart
 - dem Webmaster
 - den Spartenchefs (werden nur bei Bedarf gewählt)
- 4.2.2. Dem Vorstand obliegen:
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV
 - die Vertretung der Modellfluggruppe nach aussen
 - die Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind
 - Beschlussfassung über die Benützung des Fluggeländes im Rahmen des Pistenreglementes

4.2.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

4.2.4. Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

4.2.5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.3. Die Rechnungsrevisoren

4.3.1. Die MFG Rothrist hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4.3.2. Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

4.3.3. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

4.3.4. Mindestens einer der Rechnungsrevisoren hat der GV beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen dazu zu beantworten.

5. Finanzielle Mittel/ Mitgliederbeiträge, Haftung und Versicherung

5.1. Die finanziellen Mittel der MFG Rothrist bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- Subventionen und Zuwendungen

5.2. Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Berücksichtigung des Budgets festgesetzt.

5.3. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes ist mit dem Jahresbudget geregelt. Der Vorstand kann zusätzlich über maximal 1'000 SFr. / Jahr ohne Zustimmung der Generalversammlung verfügen.

5.4. Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder (Mitgliederbeiträge) sind 60 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

5.5. Die Haftung jedes einzelnen Mitgliedes für die Verbindlichkeiten der MFG Rothrist wird durch die GV in Anlehnung an den Vereins-Jahresbeitrag festgelegt und beträgt maximal Fr. 120.00 pro Mitglied

5.6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.

5.7. Alle Aktivmitglieder sind Mitglied des SMV und AeCS und gemäss deren Statuten haftpflichtversichert.

6. Statutenänderung und Auflösung

- 6.1. Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 6.2. Beschluss über die Auflösung der MFG Rothrist kann nur an einer GV gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.
- 6.3. Bei Auflösung der MFG Rothrist bestimmen die Vereinsmitglieder an einer ordentlichen Hauptversammlung über das Vereinsvermögen. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen dem Verwendungszweck zustimmen. Eine Mittelverteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Gültigkeit

- 7.1. Die Vorliegende Fassung der Statuten wurde durch die GV vom 2. Dezember 1995 in Kraft gesetzt, und durch die GV vom 26. November 2018 letztmals angepasst.

- | | |
|--------------|-------------------|
| - 1. Fassung | 2. Dezember 1995 |
| - 2. Fassung | 1. Dezember 2007 |
| - 3. Fassung | 26. November 2018 |
| - 4. Fassung | 17. Dezember 2020 |
| - 5. Fassung | 20. Januar 2024 |

Modellfluggruppe Rothrist:

Der Präsident:



Der Aktuar:

A. Schär

Regionaler Modellflugverband BOW:

Der Regionalobmann:

